

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 8/91

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Schwaben,
Augsburg, An der Blauen Kappe 18,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. April 1992 in München durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r, die weiteren Berufsrichter B e n d e r und B a l z e r sowie den ehrenamtlichen Richter E n d r e s und die ehrenamtliche Richterin G o l e m b u s c h für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Dezember 1990 aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Der 1943 geborene Kläger erlernte von 1957 bis 1960 in Italien den Beruf eines Maurers und übte ihn dort bis 1966 aus. Von 1966 bis 1986 war er in Deutschland als Maurer beschäftigt. Ende 1985 erlitt er ein Verhebetrauma und konnte seitdem den Beruf des Maurers nicht mehr ausüben. Der Kläger beantragte im Februar 1986 die Gewährung von Rente. Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 19. September 1986; Widerspruchsbescheid vom 13. Januar 1987).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 19. April 1988). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 21. Dezember 1990) und hat im wesentlichen ausgeführt: Der Kläger genieße Berufsschutz als Facharbeiter. Er sei noch in der Lage, körperlich leichte, vorübergehend auch mittelschwere Arbeiten vollschichtig, wenn auch mit Einschränkungen, zu verrichten. Die Arbeiten sollten in geschlossenen Räumen ausgeübt werden, das Heben schwerer Gegenstände oder ständiges Bücken und Wiederaufrichten sowie Arbeiten in dauernder Zwangshaltung seien zu vermeiden. Der Kläger solle auch nicht mehr bei Arbeiten unter Zeitdruck, für Akkord- und Schichtarbeit sowie für Tätigkeiten auf Gerüsten eingesetzt werden. Zu Recht habe das SG aber den Kläger auf Arbeiten in der Postabfertigung von Privatfirmen im Sinne von § 1246 Abs 2 Satz 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) verwiesen. Dabei handele es sich um eine leichte Tätigkeit, die im Wechsel zwischen Sitzen und Stehen - jedoch vorwiegend im Sitzen - ausgeübt werde. Die in diesem Bereich Beschäftigten seien mit dem Öffnen und Auszeichnen der eingehenden Post sowie mit dem Kuvertieren, Packen und Frankieren der ausgehenden Post beschäftigt. Es sei diesen Arbeitern auf der Poststelle im wesentlichen möglich, frei zu entscheiden, ob und wann sie gehen, sitzen oder stehen wollten. Der Kläger sei während seines bisherigen Erwerbslebens überwiegend bis ausschließlich handwerklich und manuell tätig gewesen. Er habe keine Kenntnisse oder Erfahrungen im Bürobereich. Das sei bei Arbeiten auf einer Poststelle aber auch nicht notwendig. Solche Fertigkeiten würden im Rahmen der Postabfertigung nicht gefordert, so daß der Kläger für die vollwertige Ausübung dieser Bürotätigkeit keine längere Einarbeitungszeit als drei Monate benötige. Die Tätigkeit in einer Poststelle sei zumindest einer für angelernte Arbeiter vorgesehenen Lohngruppe zugeordnet und könne sogar - je nach Art der Tätigkeit - einer Lohngruppe zugeordnet sein, die zwischen der des angelernten Arbeiters und des Facharbeiters liege.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger die Verletzung formellen und materiellen Rechts.



Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil, das Urteil des SG Mainz vom 19. April 1988 sowie die angefochtenen Bescheide der Beklagten aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren; hilfsweise beantragt er, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision des Klägers ist im Sinne der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 hat das 6. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) die Vorschriften der RVO hinsichtlich des Rechts der Rentenversicherung ersetzt (§ 300 Abs 1 SGB VI). Doch sind die aufgehobenen Vorschriften weiter auf Ansprüche anzuwenden, die bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach dem 1. Januar 1992 geltend gemacht werden (§ 300 Abs 2 SGB VI). Da der Kläger schon vor dem 1. Januar 1992 seine Ansprüche geltend gemacht hat, sind hier noch die Vorschriften der RVO anzuwenden.

Das LSG hat zutreffend als bisherigen Beruf des Klägers den des Maurers angenommen und hat deshalb richtigerweise den Kläger als Facharbeiter angesehen. Ob er aber, wie das LSG meint, auf Arbeiten "in der Postabfertigung von Privatfirmen" verweisbar ist und ob er deshalb nicht berufsunfähig im Sinne von § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO ist, läßt sich anhand der tatsächlichen Feststellungen des LSG zu diesem Punkt nicht entscheiden. Aus den Urteilen der Tatsacheninstanzen muß sich indes ergeben, weshalb die Voraussetzungen für die begehrte Rente nicht vorliegen (so bereits Urteil des Bundessozialgerichts <BSG> vom 12. Dezember 1974 - 1 RA 33/74 - in SozR 2200 § 1246 Nr 5).

Daran fehlt es hier schon deshalb, weil sich das LSG bei der Frage, ob die "Tätigkeit in einer Poststelle" eine angelernte Tätigkeit sei oder einer solchen gleichstehe, mit der Feststellung begnügt hat, sie werde einer Lohngruppe zugeordnet, die zumindest für Angelernte gelte. Das ist nicht ausreichend, um die gemäß § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO



erforderliche Zumutbarkeit der Verweisungstätigkeit zu begründen. Das BSG hat zwar bei der "Ausfüllung" des unbestimmten Rechtsbegriffs der Zumutbarkeit in dieser Vorschrift in ständiger Rechtsprechung nicht nur solche Arbeiter als Facharbeiter oder als angelernte angesehen, die selbst eine entsprechende Ausbildung durchlaufen haben. Vielmehr hat es auch solche Tätigkeiten den gelernten oder angelernten gleichgestellt, die wegen ihrer Qualifikation, insbesondere wegen ihrer Bedeutung für den Betrieb den Facharbeitern oder den Angelernten tariflich gleichgestellt sind (vgl zuletzt die Urteile des erkennenden Senats vom 14. Mai 1991 und 12. September 1991 in SozR 3-2200 § 1246 Nr 13 und Nr 17 jeweils mwN). Dabei ist der aus den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen und dem Gesamtzusammenhang des Tarifvertrages zu entnehmende qualitative Wert der Tätigkeit entscheidend. Zur entsprechenden revisionsrechtlichen Prüfung ist die Benennung konkreter tariflicher Einstufungen in bestimmten - näher bezeichneten - Tarifverträgen zwingend erforderlich. Eine solche hat das LSG indes unterlassen.

Da somit die Ausführungen des LSG nicht ausreichend erkennen lassen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit fehlen, kann das angefochtene Urteil schon deswegen keinen Bestand haben (ebenso BSG-Urteil vom 12. Dezember 1974 aaO). Die für die abschließende Entscheidung insoweit noch erforderlichen Feststellungen kann das Revisionsgericht nicht selbst treffen. Der Rechtsstreit ist daher an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

Das LSG wird auch über die Kosten der Revisionsinstanz zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)